

## Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

### ► **Ausgewählte Verwaltungsanweisungen 2008**

Themen-Übersicht:

- (01) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO
- (02) Steuerliche Absetzbarkeit des **häuslichen Arbeitszimmers für Lehrkräfte ...**
- (03) Umsatzsteuerbefreiung ... bei Leistungen e. freien **Dirigenten bzw. Chorleiters.**
- (04) Steuerliche Behandlung von **Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung.**
- (05) Anwendungszeitpunkt für d. **Absenkung des Haftungssatzes** n. § 10b Abs. 4 EStG.
- (06) Steuersatz für **Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen.**

### ► **OFD Frankfurt/M. vom 05.09.2008** (S 0171 A - 174 - St 53)

*(01) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO*

Bezug:

Hessischer Minister der Finanzen, Erlass vom 07.08.2008 (S 0171 A - 199 - II 4a)

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird hierdurch das Gebot der Unmittelbarkeit, nach dem eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen muss, nicht berührt. Eine Körperschaft kann deshalb auch weiterhin nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nicht nur einen steuerbegünstigten Zweck fördert, sondern zusätzlich auch die Voraussetzungen des § 57 AO erfüllt. Körperschaften, die den gemeinnützigen Zweck

durch Überlassung von Liegenschaften an steuerbegünstigte Körperschaften, durch Beratung und Förderung von Selbsthilfeorganisationen oder durch die Unterstützung und Beratung bei Stiftungsgründungen nur mittelbar fördern, können daher nicht als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt werden.

► **FinMin Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2008 (S 2353 - 7 - V B 3)**

*(02) Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers für Lehrkräfte -  
Ruhenslassen von Einspruchsverfahren*

**Ihr Schreiben vom 30.06.2008:**

Sehr geehrter ...,

im Namen von Herrn Minister Dr. Linssen danke ich Ihnen für Ihre Anregung, Einspruchsverfahren gegen Einkommensteuerfestsetzungen 2007 im Hinblick auf anhängige Musterverfahren wegen der Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ruhen zu lassen.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen ab sofort entsprechend Ihrer Anregung verfahren werden. Das heißt, dass im Regelfall Einspruchsverfahren, die mit der möglichen Verfassungswidrigkeit der Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab dem Veranlagungszeitraum 2007 begründet werden, mit Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen ruhen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einlegung eines Einspruchs gegen einen entsprechend ergangenen Einkommensteuerbescheid erforderlich ist, da andernfalls eine spätere Änderung dieses Bescheides zugunsten des Steuerpflichtigen verfahrensrechtlich ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige inzwischen eine Einspruchsentscheidung des Finanzamts erhalten haben sollte; in diesem Fall müsste er eine Klage erheben und beim Finanzgericht um Ruhenslassen des Verfahrens bitten.

► **OFD Koblenz vom 01.07.2008 (S 7177 A - St 44 2 – UR 2008 S. 710)**

*(03) Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a USt bei Leistungen eines  
freien Dirigenten bzw. Chorleiters*

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 06.05.2008 (Az.: 6 K 1666/06) entschieden, dass auf die Leistungen eines Dirigenten die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG anzuwenden ist, wenn der Unternehmer für den betreffenden Besteuerungszeitraum eine Bescheinigung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Landesbehörde – Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, Mainz, s. Vfg. vom 20.01.2005 (Az.: S 7177/7238 A – St 44 2/St 44 4) besitzt.

Auf eine Beurteilung des von dem Dirigenten betreuten Chors bzw. Orchesters im Hinblick auf die vorgenannte Steuerbefreiung ist in diesem Zusammenhang nicht abzustellen.

Die v. g. Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

► **OFD Frankfurt/M vom 13.06.2008 (S 2223 A - 155 - St 216)**

***(04) Steuerliche Förderungen von Stiftungen;  
Steuerliche Behandlung von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung***

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde § 10b Abs. 1a EStG neu gefasst. Ab dem VZ 2007 ist der Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG nicht mehr nur auf Spenden anlässlich der Neugründung von Stiftungen beschränkt, sondern generell auf alle Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung anzuwenden, auch sog. Zustiftungen sind nunmehr begünstigt.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt für den Sonderausgabenabzug für Spenden an Stiftungen nach § 10b Abs. 1a EStG Folgendes:

1. Ein Wechsel zwischen § 10b Abs. 1 und Abs. 1a EStG ist nicht zulässig. Stellt der Steuerpflichtige den Antrag auf Berücksichtigung von Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG, so hat er dadurch sein Wahlrecht ausgeübt. Übersteigen die Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb des zuwendungsbezogenen 10-Jahres-Zeitraums den Höchstbetrag von 1.000.000 €, kann der 1.000.000 € übersteigende Teil nicht als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.
2. Zuwendungen an Verbrauchsstiftungen sind nicht nach § 10b Abs. 1a EStG begünstigt.

**LFD Thüringen 07.03.2008** (Az.: S 2223 A - 87 - A 2.14).***(05) Anwendungszeitpunkt für die Absenkung des Haftungssatzes nach § 10b Abs. 4 EStG***Bezug:

Erlass des FinMin Thüringen vom 21.2.2008, S 2223 A - 36/08 - 201.3

Mit Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl 2007 I S. 2332) wurde durch die Änderung des § 10 b Abs. 4 EStG der Haftungssatz von 40 % auf 30 % des zugewendeten Betrags reduziert. Da keine speziellen Anwendungsvorschriften im EStG hierfür geschaffen worden waren, gilt nach Art. 8 des v.g. Gesetzes vom 10.10.2007 (a.a.O.) die Vorschrift ab 01.01.2007.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, für welche Haftungsbeträge die Senkung des Haftungssatzes erstmalig greift. In Betracht kommen dabei der Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme (= Sollstellung des Haftungsbetrags) nach dem 31.12.2006 oder die Inanspruchnahme für nach dem 31.12.2006 zugewendete Beträge.

Nach Abstimmung mit dem FinMin Thüringen teile ich mit, dass die Absenkung erstmals für Haftungsinanspruchnahmen nach dem 31.12.2006 greift.

**► OFD Karlsruhe vom 29.02.2008 (S 7240)*****(06) Steuersatz für Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen***

Zu der Frage, welchem Steuersatz die Umsätze aus der Überlassung von Fernsehübertragungsrechten durch Sportveranstalter unterliegen, gilt nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Folgendes:

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG begünstigt sonstige Leistungen, deren wesentlicher Inhalt in der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz besteht (Abschn. 168 Abs. 1 UStR). Die Erlaubnis eines Sportveranstalters zur rundfunk- und fernsehmäßigen Verwertung einer Sportveranstaltung ist keine Einräumung oder Übertragung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, sondern eine Einwilligung in Eingriffe, die der Veranstalter aufgrund seiner Rechtsposition (insbesondere aus § 823 Abs. 1 BGB und seinem Hausrecht nach §§ 858, 1004 BGB) verbieten könnte.

Die Leistungen der Sportveranstalter bzw. Sportvereine bei Überlassung von Senderechten fallen somit nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG (Abschn. 168 Abs. 23 UStR).

Etwas anderes gilt, wenn der Sportveranstalter oder Sportverein das Sportereignis selbst aufzeichnet und die an diesen Aufzeichnungen bestehenden Rechte verwertet. Bei diesen Aufzeichnungen handelt es sich um aufgezeichnete Laufbilder (§ 95 UrhG), die hinsichtlich der Nutzungsrechte nach § 94 UrhG den Filmwerken gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG). Deshalb steht den Sportveranstaltern bzw. Sportvereinen an diesen Aufzeichnungen ein originäres, urheberrechtlich geschütztes Leistungsrecht und das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Vorführung und Sendung zu.

Für die Überlassung der Aufzeichnungen kann daher der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG gewährt werden.